

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.
Augustenstr. 63
D-70178 Stuttgart

Tel +49 (0) 7 11 - 6 19 67 - 0
Fax +49 (0) 7 11 - 6 19 67 - 67
eMail: tanneberger@liga-bw.de

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0390
vom 11.11.03
15. Wahlperiode**

Deutscher Bundestag
Abgeordneter aus Baden-Württemberg SPD
Herrn Klaus Kirschner, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sozialreformen; Positionierung der Liga zum Entwurf eines vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und zum Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

Sehr geehrter Herr Kirschner,

die Bundesregierung hat mit den Hartz 3- und Hartz 4-Gesetzen sowie der gleichzeitigen Einordnung des Bundessozialhilfegesetzes in das Sozialgesetzbuch als SGB XII ein umfassendes Reformvorhaben auf den Weg gebracht. In seinen Konsequenzen wird es über 5 Millionen Menschen betreffen und die Strukturen und Leistungen sozialer Dienste und arbeitsmarktpolitischer Dienstleistungen erheblich verändern.

Die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur neuen Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) soll zu Einsparungen in Höhe von 5 - 7 Milliarden Euro führen. Dies wird erreicht durch die Absenkung der Leistungen im neuen Arbeitslosengeld II unter das Niveau der jetzigen Sozialhilfe. Ca. 20% der jetzigen Arbeitslosenhilfebezieher werden überhaupt keine Leistung mehr erhalten, ca. 51% eine teilweise deutlich geringere. Dies wird dazu führen, dass zukünftig noch mehr Menschen unter der von der EU definierten Armutsgrenze von 50% der Durchschnittseinkommen leben.

Selbst bei einer guten Zugänglichkeit zum Arbeitsmarkt ist von einem Anstieg dauerhafter Armut auszugehen. Vor allem bei Langzeitarbeitslosen und älteren Arbeitslosen kann bei der augenblicklichen arbeitsmarktpolitischen Situation davon ausgegangen werden, dass massive Einkommensverluste Ausgrenzung fördern.

Unter dem Schlagwort "Fordern und Fördern" wird ein Paradigmenwechsel in der Sozialpolitik vollzogen, die sich an vielen Punkten von bisherigen sozialstaatlichen Verpflichtungen verabschiedet.

Die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände der freien Wohlfahrts-pflege aus Baden-Württemberg haben dazu Positionen erarbeitet, die wir Ihnen hiermit zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Msgr. Bernhard Appel

Vorsitzender



Arbeiterwohlfahrt
- Bezirksverband Baden e. V.
- Bezirksverband Württemberg e. V.



Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband
Baden-Württemberg e. V.
Badisches Rotes Kreuz e. V.



Caritasverband für die
Erzdiözese Freiburg e. V.
Caritasverband der
Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.



Diakonisches Werk der
Ev. Landeskirche in Baden e. V.
Diakonisches Werk der
ev. Kirche in Württemberg e. V.



Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Landesverband
Baden-Württemberg e. V.



Israelitische Religions-
gemeinschaft Württembergs
Oberrat der Israeliten Badens

Oktober 2003

Positionierung der Liga Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BT-Drucksache 15/1516) und zum Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (BT-Drucksache 15/1514)

70178 Stuttgart, Augustenstraße 63, Telefon (07 11) 6 19 67-0, Telefax (07 11) 6 19 67 67
Bank für Sozialwirtschaft (BLZ 601 205 00) Konto-Nr. 9 700 500

Positionierung der LIGA Baden-Württemberg zum Entwurf eines vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BT-Drucksache 15/1516) und zum Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (BT-Drucksache 15/1514)

Inhalt

Grundsatzpositionen und Forderungen der LIGA Baden-Württemberg	3
---	----------

Anhang

1. Sozialstaat ade?	7
1.1. Zentralisierung statt lokale Entwicklung	7
1.2. Zivilgesellschaft und Gestaltungsspielräume sozialer Daseinsvorsorge	8
1.3. Sind die Grundrechte gewahrt?	9
1.4. Zugänglichkeit sozialer Dienste	10
2. Gefahr sozialer Ausgrenzung	11
2.1. Leistungsverschlechterungen für Hilfeempfänger	11
2.2. Grundsicherung und Sozialhilfe	11
2.3. Pauschalierung	12
2.4. Erwerbsfähigkeitsprüfung.....	12
2.5. Ausgrenzung von Langzeitarbeitslosen / Nichterwerbsfähigen	12
2.6. Arbeitsgelegenheiten mit Aufwandsentschädigung	13
2.7. Migranten	13
2.8. Frauen / Bedarfsgemeinschaften	13
2.9. Trägerübergreifendes persönliches Budget für behinderte Menschen (SGB XII, § 17)	13
3. Auswirkung der Gesetzesentwürfe auf Träger von sozialen Diensten	15
3.1. Unklarheit über die weitere Finanzierung Sozialer Dienste durch die Kommunen	15
3.2. Hilfe nach Kassenlage	15
3.3. Ausrichtung Sozialer Dienste	15
3.4. Längerfristige Notwendigkeit? Kurzfristigkeit der Leistungen	16
3.5. Vereinbarungsrecht im SGB XII	16
4. Kahlschlag des Beschäftigungs- und Qualifizierungsbereichs in Baden-Württemberg	17
4.1. Trägerschaft der Job-Center	17
4.2. Zentralismus der Arbeitsmarktpolitik	17
4.3. Rolle der Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger im Job-Center	18
4.4. Rolle der öffentlich geförderten Beschäftigung	18
4.5. Übernahme der §§18 und 19 BSHG ins SGB II	18
4.6. Marktteilhabe der Träger	18
4.7. Kofinanzierungsmöglichkeiten	19
4.8. Ausschreibungen der Leistungen	19

Grundsatzpositionen und Forderungen der LIGA Baden-Württemberg

Die Bundesregierung hat mit den Hartz 3 und Hartz 4 Gesetzen sowie der gleichzeitigen Einordnung des Bundessozialhilfegesetzes in das Sozialgesetzbuch als SGB XII ein umfassendes Reformvorhaben auf den Weg gebracht, das in seinen Konsequenzen über 5 Millionen Menschen betreffen wird und die Strukturen und Leistungen sozialer Dienste und arbeitsmarktpolitischer Dienstleistungen erheblich verändern wird.

Die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur neuen Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) soll zu Einsparungen in Höhe von 5 – 7 Milliarden € führen. Dies wird erreicht durch die Absenkung der Leistungen im neuen Arbeitslosengeld II unter das Niveau der jetzigen Sozialhilfe. Ca. 20% der jetzigen Arbeitslosenhilfebeziehern werden überhaupt keine Leistung mehr erhalten, ca. 51% eine teilweise deutlich geringere.

Dies wird dazu führen, dass zukünftig noch mehr Menschen unter der von der EU definierten Armutsgrenze von 50 % der Durchschnittseinkommen leben. Selbst bei einer guten Zugänglichkeit zum Arbeitsmarkt ist von einem Anstieg von dauerhafter Armut auszugehen. Vor allem bei Langzeitarbeitslosen und älteren Arbeitslosen kann bei der augenblicklichen arbeitsmarktpolitischen Situation davon ausgegangen werden, dass massive Einkommensverluste Ausgrenzung fördern.

Unter dem Schlagwort „Fordern und Fördern“ wird ein Paradigmenwechsel in der Sozialpolitik vollzogen, die sich an vielen Punkten von bisherigen sozialstaatlichen Verpflichtungen verabschiedet.

Hierzu vertreten die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege folgende Positionen:

- ❖ **Die vorgesehenen Regelungen stellen eine Missachtung des Subsidiaritätsprinzips dar. Die Bundesagentur für Arbeit soll kein Bundessozialamt werden!**

Die vorgesehene Leistungsträgerschaft für das SGB II bei der Bundesagentur für Arbeit in Verbindung mit der alleinigen Durchführungsverantwortung für die arbeitsmarktfernen Zielgruppen und deren Bedarfsgemeinschaften lehnen wir ab. Dies stellt eine Verlagerung von Zuständigkeiten und Finanzressourcen auf die Bundesebene dar, obwohl gerade berufliche und soziale Eingliederung nur lokal unter Beteiligung verschiedener Akteure erfolgreich gesteuert und organisiert werden kann.

- ❖ **Die aktive Rolle der Zivilgesellschaft und der Freien Wohlfahrtspflege darf durch die Reform nicht behindert werden.**

Ausgehend von der – bekanntermaßen unzutreffenden – Annahme, Arbeitslosigkeit sei primär ein Vermittlungsproblem, werden durch diese Reformvorhaben weite Teile der sozialen Daseinsvorsorge dem Primat der Erwerbsfähigkeit und der Vermittlung in Arbeit unterstellt und die Leistungen der Daseinsvorsorge, die bislang von Kommunen und frei gemeinnützigen Trägern erbracht wurden, allein dem Wirtschaftlichkeitsgebot unterworfen. Die Zivilgesellschaft in Deutschland wird mit der Realisierung dieser Gesetze Schaden erleiden.

❖ **Die Reform muß die Ausgewogenheit bezogen auf einzelne Zielgruppen (Langzeitarbeitslose, Migranten, ältere Arbeitslose) gewährleisten.**

Für die privaten Haushalte führen die gesetzlichen Veränderungen zu Einkommensverlusten in Höhe von 2,6Mrd. Euro ab Inkrafttreten des Gesetzes (mit steigender Tendenz), was bei 0,4 Mio betroffenen Haushalten mit 1 Mio. Personen zu durchschnittlichen jährlichen Mindereinnahmen von 6.500 Euro pro Haushalt führt.

Einige Zielgruppen, wie bspw. Langzeitarbeitslose, Migranten oder ältere Arbeitslose sind in besonderem Maße von den Einsparungen betroffen ohne zugleich die Chance zu erhalten, ihren Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten.

Hier wird soziale Ausgrenzung gefördert.

❖ **Die neuen Zumutbarkeitskriterien und die Regelungen zur Reduzierung und Einstellung von Leistungen und zur Eingliederungsvereinbarung im SGB II sind auf ihre Vereinbarkeit mit dem GG zu überprüfen und so auszugestalten, dass die Grundrechte gewahrt bleiben.**

Wir gehen davon aus, dass einige der neuen Regelungen, bspw. die neuen Zumutbarkeitskriterien und die Regelungen zur Reduzierung und Einstellung von Leistungen im SGB II einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht stand halten werden. Die „Eingliederungsvereinbarung“, die der Arbeitslose mit der Arbeitsverwaltung abzuschließen genötigt ist, stellt einen sanktionsbewehrten Zwang dar. Trotzdem soll sie in der Form des Vertrags geschlossen werden, obwohl die beiden Vertragspartner nicht gleichberechtigt sind.

❖ **Ein Rechtsanspruch der Betroffenen auf Eingliederungsleistungen muß eingefügt werden.**

Es fehlt ein eigener Rechtsanspruch der Betroffenen auf aktive Eingliederungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit. Dies ist im SGB II nur als Kann-Leistung vorgesehen. Dies führt zu „Hilfe nach Kassenlage“ und einer starken Asymmetrie zwischen „Fordern und Fördern“.

❖ **Die Grundsicherung für Erwerbsfähige nach SGB II muß armutsfest sein. Ein ergänzender Anspruch auf Sozialhilfe muß eingeführt werden.**

Es wurde unterlassen, die Regelsätze auf der Grundlage eines Statistikmodells und einer aktuellen Einkommens- und Verbraucherstatistik festzusetzen. Die Höhe der Leistung ist nicht armutsfest. Solange dies nicht gewährleistet und eine trag- und funktionsfähige Umsetzung nicht garantiert ist, muss ein ergänzender Anspruch auf das letzte Sicherungssystem der Sozialhilfe bestehen bleiben. Die Einführung einer Unterhaltspflicht für Verwandte ersten Grades im SGB II soll entfallen.

- ❖ **Es müssen Möglichkeiten geschaffen werden, bei der Vergabe von Leistungen regionale Besonderheiten zu berücksichtigen und soziale Vergabekriterien einzuführen. Das Problem des möglichen Verlustes des Gemeinnützigkeitsstatus für sich beteiligende Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege muß geklärt werden.**

Die sozialen Dienste sollen in die neuzugründenden Jobcenter einbezogen werden. Die nun vorgeschlagenen Formen, die keine inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen, sondern die Träger von sozialen Diensten zu Dienstleistern der Bundesagentur für Arbeit machen, sind unbefriedigend, bergen erhebliches Konfliktpotential und gefährden eine sinnvolle Ausgestaltung des Case-Managements sowie die Kontinuität der Beratungsangebote.

- ❖ **Die LIGA BW fordert die Streichung der Verpflichtung zur angemessenen Berücksichtigung der Finanzkraft der Kommunen beim Abschluß von Vergütungsvereinbarungen im § 70, Absatz 3, SGB XII.**

Die neue im SGB 12 vorgesehene Berücksichtigung der Finanzkraft der öffentlich Haushalte bei der Finanzierung von Beratungsleistungen ist abzulehnen. Damit wird das Bedarfsdeckungsprinzip gemäß Art. 1 Grundgesetz ausgesetzt. Die Interessen der öffentlichen Leistungsträger sind gesetzlich bereits ausreichend abgesichert.

- ❖ **Die LIGA BW fordert eine gemeinsame Trägerschaft im Job-Center in eigener Rechtsform, da nur die lokal gebündelten Kompetenzen von Arbeitsamt und Kommunen, Wirtschaft und Freien Trägern der Aufgabe, Arbeitslosigkeit abzubauen, gerecht werden können.**

Das geplante Instrument der Job-Center ist sinnvoll und überfällig, die geplante Ansiedelung bei der Arbeitsverwaltung jedoch nicht sachgemäß.

Die Bundesanstalt hat im Bereich von Vermittlung und Qualifizierung arbeitsmarktnäherer Personenkreise erhebliche Kompetenzen. Für die Betreuung von arbeitsmarktfernen Personenkreisen und die umfassende Betreuung von Bedarfsgemeinschaften mit allen bisher über die Kommunen geregelten Diensten (allgemeine Sozialdienste, Suchtberatung, Schuldnerberatung u.a.) haben die Kommunen, Landkreise und Städte in den letzten Jahrzehnten Kompetenz bewiesen und Strukturen aufgebaut.

Deshalb kommt nur eine gemeinsame Trägerschaft im Job-Center in eigener Rechtsform in Betracht.

- ❖ **Die LIGA BW fordert die Streichung der Verordnungsermächtigung nach SGB II, § 13, Satz 1. Die Definition der Erwerbsfähigkeit darf nicht durch Ministerverordnung verändert werden können, sondern sollte der rentenversicherungsrechtlichen Regelung folgen. Die Bestimmungen des SGB VI zur Festlegung der Erwerbsfähigkeit (§43) sollen vollumfänglich übernommen, ebenso das dort vorgesehene Verfahren der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit, da sonst einer „Diagnostik nach Kassenlage“ Tür und Tor geöffnet wird.**

Durch die Verordnungsermächtigung nach SGB II § 13, Satz 1 ist es möglich, die Definition von Erwerbsfähigkeit innerhalb der nächsten Jahre, unter Umständen sogar durch Ministerverordnung, zu ändern. Diese Regelung ist, angesichts der Tatsache, dass die Definition der Erwerbsfähigkeit zum zentralen Kriterium für den Zugang zu arbeitsmarktpolitischen und sozialen Dienstleistungen darstellt, nicht hinnehmbar.

- ❖ **Öffentlich geförderte Beschäftigung sowohl nach SGB II als auch nach SGB III muss die Möglichkeit der marktnahen Betätigung eröffnen. Ebenso muß die Möglichkeit sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse für die öffentlich geförderte Beschäftigung erhalten bleiben.**

Die seit Jahren erhobene Forderung nach Planungs- und Handlungssicherheit für die Beschäftigungsinitiativen ist in keiner Weise berücksichtigt worden. Durch die neuen Gesetze werden weder ausreichende Mittel für eine effektive Arbeit mit Langzeitarbeitslosen bereitgestellt, noch sind die entsprechenden Rahmenbedingungen für eine Fortsetzung der Arbeit gegeben. Besonders ist für Baden-Württemberg nicht davon auszugehen, dass die Bundesagentur für Arbeit die bisherige Förderung der Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen durch die Kommunen aus ihren Haushaltsmitteln in gleichem oder vergleichbarem Umfang weiterbetreiben wird. Es ist deshalb zu befürchten, dass die gesamte Struktur der Beschäftigungsförderung in Baden-Württemberg zusammenbricht.

1. Sozialstaat ade?

Unter dem Schlagwort „Fordern und Fördern“ wird ein Paradigmenwechsel in der Sozialpolitik vollzogen, die sich an vielen Punkten von bisherigen sozialstaatlichen Verpflichtungen verabschiedet

Ausgehend von der – bekanntermaßen unzutreffenden – Annahme, Arbeitslosigkeit sei primär ein Vermittlungsproblem, werden durch diese Reformvorhaben weite Teile der sozialen Daseinsvorsorge dem Primat der Erwerbsfähigkeit und der Vermittlung in Arbeit unterstellt und die Leistungen der Daseinsvorsorge, die bislang von Kommunen und frei gemeinnützigen Trägern erbracht wurden, allein dem Wirtschaftlichkeitsgebot unterworfen. Die Zivilgesellschaft in Deutschland wird mit der Realisierung dieser Gesetze Schaden erleiden.

Das Kernproblem, dass auch in Baden-Württemberg gerade die Arbeitsplätze fehlen, die unter zumutbaren Bedingungen eine Existenzsicherung durch die eigene Arbeitskraft ermöglichen, wird ausgeklammert.

1.1. Zentralisierung statt lokale Entwicklung

Das Gesetzesvorhaben setzt eine zentrale Empfehlung der Hartz-Kommision, die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe, um. Im Grundsatz begrüßen wir ein einheitliches Leistungsrecht und die Organisation materieller Hilfen und Eingliederungsleistungen in einer Hand. Die vorgesehene Leistungsträgerschaft bei der Bundesagentur für Arbeit in Verbindung mit der alleinigen Durchführungsverantwortung für alle arbeitsmarktfernen Zielgruppe und die umfassende Betreuung von Bedarfsgemeinschaften lehnen wir ab.

Die Regelung verstößt gegen den Grundsatz der Subsidiarität und verlagert Zuständigkeiten und Finanzressourcen auf die Bundesebene. Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass die berufliche und soziale Eingliederung nur lokal unter Beteiligung verschiedener Akteure der Privatwirtschaft, der öffentlichen Hand sowie zivilgesellschaftlicher Kräfte gesteuert und organisiert werden kann. Lokale Strukturen werden durch die Verlagerung von Finanzressourcen eher geschwächt. Die lokale und regionale Dimension der Europäischen und nationalen Beschäftigungsstrategie wird nicht adäquat beachtet.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat für die umfassende Betreuung des gesamten Personenkreises keine Kompetenz. Die Kompetenzen und Strukturen wurden lokal in den Städten und Landkreisen in Kooperation mit der freien Wohlfahrtspflege aufgebaut.

1.2. Zivilgesellschaft und Gestaltungsspielräume sozialer Daseinsvorsorge

Kernaufgaben der Freien Wohlfahrtspflege, wie z.B. Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, Suchtberatung, psychosoziale Betreuung u.a. werden über die Eingliederung in die Jobcenter nicht mehr den Kommunen über das BSHG bzw. das geplante SGB XII zugeordnet sein, sondern der Arbeitsverwaltung. Damit ändern sich die gesetzlichen Rechtsgrundlagen für die Arbeit der freien Träger fundamental.

Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg sind Träger eigener Dienste mit einer hohen sozialintegrierenden Funktion. Sie verfügen über umfangreiche Erfahrungen bei der Beratung, Betreuung und Eingliederung von ausgegrenzten oder von Ausgrenzung bedrohten Menschen. Die Wohlfahrtspflege lehnt die vorgesehene Rolle eines Beauftragten bzw. Auftragnehmers ab. Vielmehr sind wir - auch gemäß SGB I - Träger eigener sozialer Aufgaben. Für kirchliche Träger ist dies auch staatskirchenrechtlich verankert. Wir setzen hierzu beträchtliche Eigenmittel ein und fördern langfristiges bürgerschaftliches Engagement. Die Rolle der freien Wohlfahrtspflege muss daher gegenüber der Agentur für Arbeit als Mitgestalterin des Jobcenters zum Ausdruck kommen. Nach dem Regierungsentwurf zum SGB II ist die Wahrnehmung einer anwaltschaftlichen Rolle im Verwaltungsverfahren und das Einbringen der Expertise der freien Träger künftig ausgeschlossen.

Soweit es um arbeitslose Menschen und deren Haushaltsangehörigen geht, sind nicht mehr § 10 BSHG (Verhältnis zur Freien Wohlfahrtspflege), § 93 BSHG (Vereinbarungen mit Diensten und Einrichtungen), § 95 BSHG (Arbeitsgemeinschaften) sowie die entsprechenden Bestimmungen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) Grundlage der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern. Der neue § 17 SGB II regelt diese Zusammenarbeit in der Weise, dass die Agentur für Arbeit im JobCenter alle sozialen Leistungen, die sie für die Wiedereingliederung von Arbeitslosen in das Erwerbsleben zu braucht, ausschreibt und die Träger der sozialen Dienste sich darauf bewerben können.

Die Erbringung sozialer Dienste wird so zu einer reinen Dienstleistung für die Arbeitsverwaltung. Die Definition und Beschreibung dieser Leistungen, Umfang, zeitliche Dauer, Beschreibung der Zielgruppe etc. liegt in ihrer alleinigen Verantwortung. Ebenso ist der Vorrang kommunaler Träger bei der Vergabe von Leistungen (SGB II, § 18, Absatz 3) als eine Umkehr des Subsidiaritätsprinzips abzulehnen.

Damit werden alle zivilgesellschaftlichen, partizipatorischen und wertorientierten Elemente der Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Daseinsvorsorge abgeschafft und durch ein reines Wirtschaftlichkeitsprinzip ersetzt. Denn die Agentur für Arbeit ist keinem Sozialstaatsgebot verpflichtet, sondern ausschließlich dem Ziel der effizienten Verminderung der Arbeitslosenquote.

Wesentliche Gestaltungsspielräume, die in der Vergangenheit eine vielfältige und lokal ausgeprägte Landschaft der sozialen Daseinsvorsorge ermöglicht haben, werden so verschlossen.

Die Vereinbarungen nach § 17 Abs. 2 SGB II lassen außerdem keine Förderung entsprechend § 10 Abs. 3 BSHG zu und verbauen so die Möglichkeit, Eigenanteile freier Träger in die Gesamtfinanzierung einzubauen, weitere Finanzierungsmöglichkeiten zu erschließen oder ehrenamtliches Engagement zu ermöglichen.

Die Dynamik der Zivilgesellschaft, durch Engagement von einzelnen, Initiativen, Freien Trägern und Kirchen für sozialen Ausgleich und Gerechtigkeit zu sorgen, hat wesentlich zur aktuellen Ausgestaltung sozialer Daseinsvorsorge in Deutschland beigetragen. Initiative wird hier jetzt behindert, statt sie zu fördern.

1.3. Sind die Grundrechte gewahrt?

Einige der neuen Regelungen, die unter dem Thema „Fördern und Fordern“ stehen, werfen die berechnigte Frage auf, ob sie einer verfassungsrechtlichen Überprüfung stand halten werden.

Die „Eingliederungsvereinbarung“, die der Arbeitslose mit der Arbeitsverwaltung abzuschließen genötigt ist, stellt einen sanktionsbewehrten Zwang dar, wird aber in der Form des Vertrags geschlossen, obwohl die beiden Vertragspartner nicht gleichberechnigt sind. Hier ist durchaus die Frage erlaubt, ob in die durch Artikel 12 grundgesetzlich geschützte Vertragsfreiheit eingegriffen wird. Ebenso steht die Rechtsschutzgarantie für den Fall in Frage, dass der Arbeitslose sich später gegen den Inhalt der Eingliederungsvereinbarung zur Wehr setzt oder aber mit der Feststellung der Erwerbsfähigkeit nicht einverstanden ist. Den Verpflichtungen des Arbeitslosen, die er mit dem Eingliederungsvertrag eingeht, stehen keine entsprechenden Pflichten der Arbeitsverwaltung gegenüber. Ein eigener Rechtsanspruch des Arbeitslosen auf angemessene Eingliederungsleistungen ist nicht vorgesehen.

Die Regelung der Zumutbarkeit für die Aufnahme einer Erwerbsarbeit hat in der Schärfe, wie sie formuliert ist, eine Nähe zur Zwangsarbeit, die durch den Artikel 12 des Grundgesetzes verboten ist.

Auch lässt sich kein rechtlicher Grund angeben, im Falle von Pflichtverletzungen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen das Arbeitslosengeld II bis auf die Leistungen für Unterkunft zu streichen. Dies ist mit dem Gebot der Gleichbehandlung nach Art.3, Abs.2 GG nicht zu vereinbaren.

Die Regelungen zur Reduzierung und Einstellung von Leistungen im SGB II können zu Grundrechtsgefährdungen führen, zumal bei grundsätzlich als erwerbsfähig im Sinne des SGB II eingestuften Personen ein Anspruch nach SGB 12 ausgeschlossen ist. Eine Härtefallregelung fehlt. Hier ist das Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 GG ist tangiert.

Es wurde unterlassen, die Regelsätze auf der Grundlage eines Statistikmodells und einer aktuellen Einkommens- und Verbraucherstatistik festzusetzen. Hier liegt ein Verstoß gegen das Bedarfsdeckungsprinzip und den hierzu vom Bundesverfassungsgericht für Regelsätze in der Sozialhilfe aufgestellten Anforderungen vor. Auch nicht nachvollziehbar ist, dass die Höhe der Leistungen in der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende vom Gesetzgeber auf der Basis der derzeitigen BSHG-Regelsätze festgelegt werden, während im nachgelagerten Sicherungssystem SGB XII das Bemessungsverfahren nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfolgt. Die Höhe der Leistung ist nicht armutsfest.

1.4. Zugänglichkeit sozialer Dienste

Der Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen der Daseinsvorsorge wird in der EU-Grundrechtscharta den Bürgern und BürgerInnen in der Europäischen Union zugesichert.

Es ist eine offene Frage, ob in der Folge der Neugestaltung der sozialen Dienste durch die Jobcenter nicht dieser Grundsatz des europäischen Sozialmodells unterhöhlt wird.

Durch die Angliederung der Sozialen Dienste an die Jobcenter als reine Dienstleister der Arbeitsverwaltung werden auf Dauer bei den Sozialen Diensten zwei unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt werden müssen. Soweit es sich um erwerbsfähige Arbeitslose und ihre Bedarfsgemeinschaft handelt, wird die Beratung oder Betreuung nach den Definitionen der Arbeitsverwaltung stattfinden, ist er jedoch erwerbstätig, selbstständig oder nicht-erwerbsfähig, wird er – mit seiner Bedarfsgemeinschaft - der Beratungsleistung zugewiesen, die weiterhin von den Kommunen und Freien Trägern ausgestaltet und durchgeführt wird.

Vor dem Grundsatz der Gleichbehandlung ist dies nicht zu rechtfertigen.

2. Gefahr sozialer Ausgrenzung

Der Entwurf einer neuen Fürsorgeleistung soll zu Einsparungen in Höhe von 5 – 7 Milliarden € führen. Dies wird erreicht durch die Absenkung der Leistungen im neuen Arbeitslosengeld II unter das Niveau der jetzigen Sozialhilfe. Ca. 20% der jetzigen Arbeitslosenhilfebezieher werden überhaupt keine Leistung mehr erhalten, ca. 51% eine teilweise deutlich geringere.

2.1. Leistungsverlechterungen für Hilfeempfänger

Die Zusammenlegung der beiden Leistungssysteme wird zu einer massiven Absenkung der Leistungen auf das Niveau der bisherigen Sozialhilfe benutzt. Dies wird dazu führen, dass zukünftig noch mehr Menschen unter der von der EU definierten Armutsgrenze von 50 % des Durchschnittseinkommens leben. Selbst bei einer guten Zugänglichkeit zum Arbeitsmarkt ist von einem Anstieg von dauerhafter Armut auszugehen. Vor allem bei Langzeitarbeitslosen und älteren Arbeitslosen kann bei der augenblicklichen arbeitsmarktpolitischen Situation davon ausgegangen werden, dass massive Einkommensverluste eher Ausgrenzung fördern.

2.2. Grundsicherung und Sozialhilfe

Die Gesetzentwürfe des SGB II und XII verfolgen in Anlehnung an die Vorschläge der Hartz-Kommission in einem viergliedrigen System von Existenzsicherung das Ziel, durch die Einführung einer vorrangigen Grundsicherung für Arbeitssuchende zwei getrennte Systeme zu schaffen, um damit Verschiebeparadoxien zu vermeiden. Diese Ziel erfordert jedoch ein armutsfestes SGB II als dem neuen vorgelagerten Sicherungssystem. Diese Ziel wird jedoch in weiten Teilen verfehlt. Verschärfend kommt hinzu, dass die Zugänge zur Sozialhilfe nach dem SGB XII weitestgehend versperrt sind: Bereits eine Anspruchsberechtigung an sich, also ohne dass diese im Einzelfall besteht oder durchgesetzt ist, bewirkt, dass der Zugang zu Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen ist.

Außerdem verletzt das geplante Leistungsniveau das Bedarfsdeckungsprinzip. Die Abgeltungsregelung durch das SGB II setzt deren Armutsfestigkeit voraus. Der Gesetzentwurf orientiert sich jedoch nicht am Bedarfsdeckungsprinzip, sondern geht von den bisher fragwürdig gedeckelten Regelsätzen aus. Die Fortschreibung orientiert sich an den Rentenerhöhungen. Die jetzt im SGB II pauschalisierten Bedarfe erfassen nicht nur die grundsätzlich pauschalierbaren Bedarfe, sondern auch solche Bedarfe, die grundsätzlich nicht pauschalierbar sind. Für diese Sonderbedarfe stehen künftig keine Mittel zur Deckung bereit. Dies gilt beispielsweise auch für die Kosten der Arbeitssuche und sonstiger aktivierender Maßnahmen. Das verfügbare Einkommen Arbeitsloser wird somit faktisch weiter unter das derzeitige Sozialhilfeniveau abgesenkt.

2.3. Pauschalierung

Einer der Kernpunkte der Reform stellt die Pauschalierung von einmaligen Leistungen in beiden Leistungsgesetzen dar. Dies geschieht, ohne dass das laufende Modellvorhaben zum 101 a BSHG ausgewertet ist. Im Gesetzentwurf zum SGB II, § 23, Abs. 1 werden Leistungen für sämtliche, auch unbenannte Bedarfe gesperrt. Jegliche Öffnungs- und Härteklausel fehlt. Die vorgesehene Darlehensgewährung verschiebt Problemlagen lediglich in die Zukunft und ist daher abzulehnen. Ungeklärt ist nach wie vor das Problem aktuell bestehender Bedarfe vor Ablauf der Ansparphase. Mangels der weder im SGB II noch im SGB XII vorgesehenen Entscheidungsspielräume sehen wir den Bedarfsdeckungsgrundsatz wiederum verletzt. Diesem wäre durch eine Individualisierung Rechnung zu tragen. Die strikte Abgeltungswirkung der Pauschalierungen wirft somit die Frage nach der Verfassungskonformität dieser Bestimmungen auf.

Hochproblematisch ist in diesem Zusammenhang die Verordnungsermächtigung im SGB II, die ohne Zustimmung des Bundesrates den Erlass einer Rechtsverordnung zur Bestimmung der Frage, welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind. Die Regelung im Regierungsentwurf zu § 30 Abs. 2, SGB XII auf das Verhältnis im Einzelfall und des örtlichen Wohnungsmarktes sowie der familiären Verhältnisse einzugehen, erscheint angemessen zu sein.

2.4. Erwerbsfähigkeitsprüfung

Die jetzt vorgesehene Definition der Erwerbsfähigkeit folgt der rentenversicherungsrechtlichen Regelung. Durch die Verordnungsermächtigung nach SGB II § 13, Satz 1 ist es jedoch möglich, diese Definition innerhalb der nächsten Jahre sogar durch Ministerverordnung, zu ändern. Diese Regelung ist, angesichts der Tatsache, dass die Definition der Erwerbsfähigkeit zum zentralen Kriterium für den Zugang zu arbeitsmarktpolitischen und sozialen Dienstleistungen darstellt, nicht hinnehmbar, weil auch die Kommunen nach Streichung der Beschäftigungsmöglichkeiten im SGB XII keinerlei Angebote für diesen Personenkreis mehr haben werden.

2.5. Ausgrenzung von Langzeitarbeitslosen/Nichterwerbsfähigen

Arbeitslose, die mit der Prüfung der Erwerbsfähigkeit als nicht-erwerbsfähig aus dem Arbeitsmarkt ausgesondert werden, landen in einer Sackgasse, da keine Instrumente vorgesehen sind, die aus der Zuständigkeit des Sozialamtes wieder herausführen.

Arbeitslose, die nur geringe Vermittlungschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt haben, werden nach der Neuregelung wesentlich geringere Chancen auf adäquate Hilfeangebote und Beschäftigungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten haben.

2.6. Arbeitsgelegenheiten mit Aufwandsentschädigung

Die Tendenz der Gesetzgebung zur Ausweitung von Arbeitsgelegenheiten mit Aufwandsentschädigung auf Kosten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse auch im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung führt für die Betroffenen zu geringeren Rentenansprüchen, einer Aushöhlung des Arbeitnehmerschutzes und stellt insgesamt für diese eine Diskriminierung wegen der Vorenthaltung eines vertraglichen Arbeitnehmerstatus mit entsprechenden Rechten dar.

2.7. Migranten

Die vorgesehenen Veränderungen werden sich überproportional auf die Bevölkerung mit Migrationshintergrund auswirken, da die Migranten die eine deutlich höhere Arbeitslosenquote ausweisen und die ausländischen ArbeitnehmerInnen über 50 Jahren überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Für diese – überwiegend gering qualifizierte - Bevölkerungsgruppe der älteren Migranten wird sich die Verkürzung des Arbeitslosengeldbezugs für Ältere ganz besonders dramatisch auswirken.

Auch stellt sich die Frage, ob die MigrantInnen, die zwar erwerbsfähig sind, aber über keine Arbeitserlaubnis verfügen, auf diese Weise auch von Bezug der Sozialhilfe ausgeschlossen werden sollen.

2.8. Frauen / Bedarfsgemeinschaften

Die Kritik von Frauenverbänden bereits an den ersten Vorschlägen der Hartz-Kommission hat nichts von ihrer Bedeutung verloren: durch die Einführung der Bedarfsgemeinschaften werden Frauen benachteiligt, da sie am ehesten zu den 20% Beziehern von Arbeitslosenhilfe gehören werden, die nach der Neuregelung keine Leistungen mehr erhalten und zusätzlich zu einem „Mitglied in der Bedarfsgemeinschaft“ degradiert werden. Ansprüche nach dem SGB II entstehen nur dann, wenn sie „ mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ zusammenleben. Entfällt dessen Hilfebedürftigkeit ist von einem Wegfall der Ansprüche der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auszugehen. Ebenso können künftig Leistungen im Hinblick auf Unterhaltsansprüche abgelehnt werden. Unklar ist die Leistungsgewährung bei Verletzung der Arbeits- und Mitwirkungspflicht des Arbeitssuchenden.

Kritisch ist die Einführung einer Bedarfsgemeinschaft im SGB II zu sehen, die zu einer Verschärfung der Einsatzgemeinschaft nach § 11 BSHG führt. Die untergeordnete Stellung der nicht leistungsberechtigten Familienmitglieder kommt in den Bestimmungen der Vollmachtsvermutung zum Ausdruck. Es ist keine Nebensache, wenn künftig der hilfebedürftige Erwerbssuchende Eingliederungsvereinbarungen mit Festlegungen zur Leistungshöhe und Mitwirkungspflichten für die gesamte Bedarfsgemeinschaft abschließen kann.

Es ist zu befürchten, dass der Bedarf an persönlicher Hilfe aus der Bedarfsgemeinschaft nicht mehr nach dem Grundsatz des Bedarfsdeckungsprinzips beurteilt wird, sondern allein unter dem Gesichtspunkt der Eingliederung des Haushaltsvorstands in eine Erwerbsarbeit.

2.9. Trägerübergreifendes persönliches Budget für behinderte Menschen (SGB 12, § 17)

Die Regelungen greift die Überlegungen und Forderungen der Liga auf und sind insoweit zu begrüßen. Diese Ziele können jedoch nur erreicht werden, wenn behinderte Menschen einen Rechtsanspruch auf ein persönliches Budget erhalten. Dieser fehlt im vorgelegten Entwurf. Außerdem sind für die Durchführung der Erprobungsphase noch einige eindeutige Regelungen zum Verfahren erforderlich: so z.B. zu Kriterien und Verfahrensregelungen zu Feststellung des Hilfebedarfes, zur Budgethöhe, Qualitätstandes und Regelungen zum Verbraucherschutz.

3. Auswirkung der Gesetzesentwürfe auf Träger von sozialen Diensten

Die sozialen Dienste sollen in die neuzugründenden Jobcenter einbezogen werden. Die nun vorgeschlagenen Formen, die keine inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen, sondern die Träger von sozialen Diensten zu Dienstleistern der Bundesagentur für Arbeit machen, sind unbefriedigend, bergen erhebliches Konfliktpotential und gefährden eine sinnvolle Ausgestaltung des Case-Managements.

3.1. Unklarheit über die weitere Finanzierung Sozialer Dienste durch die Kommunen

Den Kommunen wird eine unmittelbar eigene Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung für den Personenkreis der Erwerbsfähigen sowohl für den Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung als auch für Bereiche der Daseinsvorsorge entzogen. Wohl unterstellt die Bundesregierung, dass die Kommunen unter dem Gesichtspunkt der Daseinsfürsorge sich weiterhin engagieren werden.

Ob und inwieweit die Kommunen diese Hoffnung erfüllen wollen und können, muss mindestens angesichts der derzeitigen Finanzlage bezweifelt werden, vor allem auch, weil den Kommunen vom SGB II keine eigenständigen Gestaltungsmöglichkeiten belassen werden.

Die Auswirkungen dieser Unsicherheit erreichen jetzt schon bspw. die Schuldnerberatung. Es ist zu befürchten, dass an vielen Orten die derzeit angebotenen Leistungen sozialer Daseinsvorsorge nicht aufrechterhalten werden können. Das Konzept der Jobcenter kann aber nur funktionieren, wenn vorhandene Dienste der kommunalen Daseinsvorsorge bestehen bleiben.

3.2. Hilfe nach Kassenlage

Die neue im SGB XII vorgesehene angemessene Berücksichtigung der Finanzkraft der öffentlich Haushalte ist abzulehnen. Damit wird das Bedarfsdeckungsprinzip gemäß Art. 1 Grundgesetz ausgesetzt. Die Interessen der öffentlichen Leistungsträger sind gesetzlich bereits ausreichend abgesichert.

3.3. Ausrichtung sozialer Dienste

Obwohl die Einbeziehung der sozialen Dienste in die Jobcenter sinnvoll und konsequent ist, stellt sich bei der jetzigen Konstruktion der Jobcenter in der alleinigen Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit die Frage, ob die Zielsetzung der Vermittlung in Arbeit mit den Zielen und Werten sozialer Arbeit nicht an manchen Punkten inkompatibel ist. Zu den Grundsätzen und Qualitätsstandards sozialer Dienste gehören die Freiwilligkeit der Beratung, die Ergebnisoffenheit sowie die Vertraulichkeit gegenüber dem Klienten. Nur in einer gleichberechtigten Kooperation im Jobcenter, in der auch die Träger sozialer Dienste verbindlich in die Planung und Ausgestaltung der neuen Maßnahmen auf allen Ebenen

einbezogen sind, kann es zu einer vertrauensvollen Zusammenhang im Rahmen des Case-Management kommen. Denn die Sozialen Dienste sind nicht bereit, einen Paradigmenwechsel weg von den Grundsätzen sozialer Arbeit zu vollziehen.

Der sogenannte ganzheitliche Beratungsansatz lässt sich nicht mehr aufrechterhalten. Beratung wird dadurch mehr und mehr modularisiert (und auf unterschiedliche Dienste aufgesplittet); der nachgewiesene therapeutische und beraterische Wirkfaktor der persönlichen Beziehung Klient-Therapeut bzw. Berater wird dadurch blockiert.

3.4. Längerfristige Notwendigkeit? Kurzfristigkeit der Leistungen

Neben der einseitigen Ausrichtung auf kurzfristige soziale Dienstleistungen zur Integration in den Arbeitsmarkt ist festzuhalten, dass verschiedene Beratungsprozesse auf mittlere Sicht planbar sein müssen. Dies ist beispielweise in der Suchtberatung und der Schuldnerberatung der Fall. Im Falle der Aufnahme einer Beschäftigung endet jedoch der Leistungsanspruch nach SGB II. Damit ist der Erfolg und damit die Wirksamkeit dieser Maßnahmen stark eingeschränkt.

3.5. Vereinbarungsrecht im SGB XII

Die Einführung der Schiedsstellenfähigkeit von Leistungsvereinbarungen (SGB II, § 72) entspricht einer alten Forderung der freien Wohlfahrtspflege. Damit werden die Voraussetzungen für eine Realisierung von Leistungsvereinbarungen gemäß § 92 verbessert.

4. Kahlschlag des Beschäftigungs- und Qualifizierungsbereichs in Baden-Württemberg

Die seit Jahren erhobene Forderung nach Planungs- und Handlungssicherheit für die Beschäftigungsinitiativen ist in keiner Weise berücksichtigt worden. Durch die neuen Gesetze werden weder ausreichende Mittel für eine effektive Arbeit mit Langzeitarbeitslosen bereitgestellt, noch sind die entsprechenden Rahmenbedingungen für eine Fortsetzung der Arbeit gegeben.

4.1. Trägerschaft der Job-Center

Das geplante Instrument der Job-Center ist sinnvoll und überfällig.

Für die Betreuung von arbeitsmarktfernen Personenkreisen und die umfassende Betreuung von Bedarfsgemeinschaften mit allen bisher über die Kommunen geregelten Diensten (allgemeine Sozialdienste, Suchtberatung, Schuldnerberatung u.a.) besitzt die Bundesanstalt für Arbeit keine Kompetenz.

Für diesen Personenkreis haben die Kommunen, Landkreise und Städte in den letzten Jahrzehnten Kompetenz bewiesen und Strukturen aufgebaut. Die Bundesanstalt hat aber im Bereich von Vermittlung und Qualifizierung arbeitsmarktnäherer Personenkreise erhebliche Kompetenzen.

Deshalb kommt nur eine gemeinsame Umsetzungsträgerschaft im Job-Center in eigener Rechtsform (z.B. GmbH) in Betracht.

4.2. Zentralismus der Arbeitsmarktpolitik

Es hat sich in der Vergangenheit erwiesen, dass regionale Ansätze unter Einbeziehung aller Akteure vor Ort zu innovativen, effektiven und kürzeren Wegen zu Beschäftigung und Eingliederung führen. Zudem haben Kommunen Strukturen bereitgestellt, auf die nicht verzichtet werden kann. Die Forderung nach einer Regionalisierung der Arbeitsmarktpolitik wurde nicht erfüllt, im Gegenteil dazu wird durch die Reform ein neuer Zentralismus in der Arbeitsmarktpolitik etabliert, der allen Erfahrungen widerspricht.

4.3. Rolle der Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger im Jobcenter

Eine inhaltliche Einbeziehung der Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger in die Job-Center ist nicht gewährleistet. Sie werden ausschließlich als Dienstleister genutzt und es wird ihnen keine gestaltende Rolle ermöglicht.

4.4. Rolle der öffentlich geförderten Beschäftigung

Die bisherige Rolle der öffentlich geförderten Beschäftigung als Integrationsinstrument für langzeitarbeitslose Menschen wird in den Reformentwürfen nicht gewahrt. Es ist nicht zu erkennen, wie sie aufgrund der neuen Bestimmungen ihre Aufgabe weiter wahrnehmen wird.

Für den Personenkreis der Langzeitarbeitslosen und Schwervermittelbaren haben die Träger der freien Wohlfahrtspflege und die Landkreise und Städte in Baden-Württemberg in den letzten Jahrzehnten verlässliche und erfolgreiche Strukturen aufgebaut. Über 75% der öffentlich geförderten Beschäftigung in Baden-Württemberg wurde durch die Kommunen finanziert und teilweise auch getragen. Diese Kompetenz geht in Zukunft verloren, da die Kommunen keinen ausreichenden Anreiz haben, die Beschäftigungsangebote aufrechtzuerhalten.

Es ist für Baden-Württemberg nicht davon auszugehen, dass die Bundesagentur für Arbeit die bisherige Förderung der Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen aus ihren Haushaltsmitteln in gleichem oder vergleichbarem Umfang weiterbetreiben wird. Es ist deshalb zu befürchten, dass die gesamte Struktur der Beschäftigungsförderung in Baden-Württemberg zusammenbricht.

4.5. Übernahme der §§ 18 und 19 BSHG ins SGB II

Die Beschäftigungsinstrumente nach den Gestaltungsprinzipien der §§ 18 und 19 BSHG haben sich in Baden-Württemberg als überaus wirksam erwiesen. Der Forderung nach einer Übernahme dieser Gesetze ins SGB III wurde nur unzureichend Rechnung getragen.

4.6. Marktteilhabe der Träger

Die in Hartz III und IV formulierten Bedingungen für öffentlich geförderte Beschäftigung (Zusätzlichkeit und Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen) sind ein Irrweg.

Die bisher auf der Basis von § 19 BSHG geförderten Arbeitsprojekte sind marktnah und dadurch auch integrierend angelegt. Nur marktnahe Beschäftigungsprojekte fördern die Integration. Sie stärken ein realistisches Arbeitsverhalten, führen zur notwendigen Stärkung des Selbstbewusstseins, fördern die notwendigen Basisqualifikationen. Öffentlich geförderte Beschäftigung auf „zusätzliche“ und „im öffentlichen Interesse liegende“ Tätigkeiten zu reduzieren birgt die Gefahr, dass diese Beschäftigung dequalifizierend wirkt.

4.7. Kofinanzierungsmöglichkeiten

Mittel der Bundesanstalt für Arbeit spielen eine wesentliche Rolle bei der Kofinanzierung von ESF. Es besteht die Gefahr, dass bei Ausschreibung von Beschäftigungsmaßnahmen diese Mittel als Kofinanzierungsmittel nicht mehr einsetzbar sind und somit die Absicherung solcher Projekte gefährdet wird. Wir weisen insbesondere auf das Problem hin, ob es künftig zulässig sein wird, dass die Agenturen für Arbeit Absichtserklärungen für die längerfristige Förderung von Teilnehmern in einen ESF-geförderten Projekten ausstellen können, die erst noch auszuschreiben sein werden.

4.8. Ausschreibung der Leistungen

Im § 17 des neuen SGB II ist vorgesehen, dass die Leistungen der Träger per Vereinbarung unter Berücksichtigung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vergütet werden. Dies bedeutet eine Vergabe von Dienstleistungsaufträgen nach der VOL. Bei der Festlegung der Umsetzungs- und Durchführungsbestimmungen für die Vergabe von Aufträgen nicht besonders darauf geachtet wird, kann der Status der Gemeinnützigkeit der Träger über die gehäufte Übernahme solcher Aufträge gefährdet sein.